

Grundsätze der Auftragsausführung für Kunden der SEB Gruppe - Zusammenfassung

1. Grundlagen

Die folgenden Grundsätze der Auftragsausführung sollen sicherstellen, dass die Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) und ihre Niederlassungen („SEB“) für ihre Kunden bei der Ausführung von deren Aufträgen oder der Durchführung von Transaktionen in deren Namen bestmögliche Ausführung erbringt.

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der Ausführungsgrundsätze, die gemäß der delegierten Verordnung der EU Kommission 2017/565 Art. 66 (9) für nicht professionelle Kunden zur Verfügung gestellt wird. Die Vollversion inklusive Anhänge kann auf der Internetseite www.sebgroup.com/mifid eingesehen werden.

Mit der Vorgabe der bestmöglichen Ausführung (Best Execution) ist die SEB verpflichtet, alle angemessenen Schritte bei der Ausführung von Aufträgen für oder im Namen ihrer Kunden zu ergreifen, damit für diese das bestmögliche Resultat erzielt wird, und muss im besten Interesse ihrer Kunden handeln, wenn sie deren Aufträge an andere zur Ausführung weitergibt. Es gibt jedoch Umstände, unter denen die SEB nicht zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet ist – zum Beispiel dort, wo sie faktisch als Marktkontrahent auftritt bzw. Positionsrisiken im Rahmen einer Transaktion übernimmt. Unbeschadet dessen und ungeachtet dessen, ob die SEB einer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung unterliegt, ist ihr stets die vorrangige Verpflichtung auferlegt, ehrlich, fair und professionell im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln.

Diese Grundsätze beschreiben die Umstände, unter denen die SEB anstrebt, bestmögliche Ausführung zu erbringen, sowie die Erwägungen, die sie bei deren praktischer Umsetzung zugrunde legt.

Außer in den Fällen, in denen der Kunde in allen Einzelheiten vorgegeben hat, wie sein Auftrag auszuführen ist, werden die SEB Mitarbeiter die in diesen Grundsätzen dargelegten Erwägungen im besten Interesse des Kunden, wie es sich zu der gegebenen Zeit darstellt, anwenden. Die hier beschriebenen Verfahren sollen sicherstellen, dass die SEB für ihre Kunden bei Bedarf die bestmögliche Ausführung auf gleichbleibendem Niveau erbringt. Obwohl jede Anstrengung unternommen wird, um bei Bedarf die bestmögliche Ausführung für die Kunden zu erzielen, bedeutet dies jedoch nicht zwingend, dass in jedem Fall der beste Preis erzielt wird. Vielmehr ist das der beste Preis, der aufgrund der während der Ausführung verfügbaren Informationen vernünftig erwartet werden kann.

Nicht professionelle Kunden sind diejenigen Kunden, denen im Rahmen der MiFID II das höchste Maß an Schutz gewährt wird – in der Regel sind dies private Einzelpersonen sowie Kleinunternehmen oder Unternehmen, die als solche eingestuft wurden.

2. Umfang

Betroffene Länder

Die Grundsätze kommen zur Anwendung, wenn ein im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiges SEB Unternehmen für einen Kunden oder für Personen, die im Namen eines Kunden handeln, Verkaufs-, Ausführungs-, Vermögensverwaltungs- oder andere Wertpapierdienst- und/oder Wertpapiernebenendienstleistungen erbringt, ungeachtet des Standortes des Kunden oder des Ortes, an dem die Transaktion durchgeführt wird.

Betroffene Finanzinstrumente

Die Anforderung der bestmöglichen Ausführung gilt für Transaktionen (einschließlich Derivative, strukturierte Produkte und Repo-Geschäfte) mit einem breiten Spektrum an Finanzinstrumenten, einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, unterschiedlicher Arten von Finanzderivaten, Emissionsrechten und bestimmter Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

3. Rahmenbedingungen für die bestmögliche Ausführung

Die SEB hat Grundsätze und Verfahren eingeführt, damit bei Transaktionen, für die die bestmögliche Ausführung anzuwenden ist, durchgehend die bestmöglichen Ergebnisse für ihre Kunden erzielt werden. Dabei werden bestimmte Faktoren, Kriterien und verfügbare Ausführungsplätze berücksichtigt, die im Folgenden genannt werden (weitere Informationen zu den einzelnen Punkten siehe auch unter Abschnitt 5).

Ausführungsfaktoren

Die SEB wird eine Reihe von Faktoren berücksichtigen, darunter:

- der in den Märkten verfügbare Preis und die Ausführungsplätze, zu denen die SEB Zugang hat;
- Transaktionskosten, einschließlich Ausführungsplatzgebühren und Abwicklungsgebühren;
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung;
- die Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, beeinflusst durch die Marktliquidität;
- Umfang und Art der Transaktion;
- Risiken, die sich für die SEB aus der Ausführung ergeben (einschließlich Risikoabsicherung und Restrisiko);
- Sonstige Aspekte, die die SEB für relevant

erachtet.

Bei Transaktionen, in denen die SEB ein Risiko übernimmt, sei es bei interner Ausführung oder an einem externen Ausführungsplatz, kann der Preis einen Aufschlag enthalten, der zusätzlich zu den speziell mit dem Kunden vereinbarten Gebühren das Gegenparteirisiko, das Marktrisiko, die Sicherungsgeschäfte, die Übernahme von Kredit- bzw. Clearingrisiken und Kapitalkosten der SEB berücksichtigt. Diese Faktoren sind Bestandteil des Geschäftsmodells der SEB und fallen nicht in den Umfang der bestmöglichen Ausführung, es sei denn, dies ist ausdrücklich festgelegt.

Ausführungskriterien

Um die Gewichtung der einzelnen oben genannten Ausführungsfaktoren zueinander festzustellen, wird die SEB (zusätzlich zu besonderen Weisungen, die ein Kunde erteilen kann) folgende Punkte berücksichtigen:

- die Eigenschaften des Kunden, einschließlich seiner offiziellen Klassifizierung;
- die Art der Transaktion (einschließlich Umfang und Auswirkungen auf den Markt);
- das betreffende Finanzinstrument;
- die Ausführungsplätze, an die die Transaktion weitergeleitet werden kann; und
- sonstige Aspekte, die die SEB für relevant erachtet.

Ausführungsplätze

Die SEB wird Transaktionen in der Regel an den folgenden Ausführungsplätzen ausführen:

- Regulierte Märkte und ihre Pendants außerhalb des EWR;
- Multilaterale Handelssysteme (MTFs) und ihre Pendants außerhalb des EWR;
- Organisierte Handelssysteme (OTFs) und ihre Pendants außerhalb des EWR;
- Systematische Internalisierer (SIs) und

- ihre Pendants außerhalb des EWR;
- Order Crossing Networks und andere elektronische Plattformen;
 - Orders von anderen Kunden der SEB;
 - SEB's eigene Liquiditätsquellen, bei denen die SEB als Gegenpartei fungiert;
 - andere Broker, Händler und Market Maker; und
 - Ausführungsplätze, die anderen Teilen der SEB zugänglich sind.

Bei der Ausführung von Kundentransaktionen werden die Mitarbeiter der SEB die Ausführungsplätze wählen, von denen sie zu dem betreffenden Zeitpunkt davon ausgehen, dass sie die besten Ergebnisse für den Kunden in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen erzielen werden, einschließlich (gegebenenfalls und unter Berücksichtigung aller möglichen Interessenskonflikte) auch gegen die SEB selbst, wobei die SEB als systematischer Internalisierer oder in anderer Auftraggeberfunktion auftritt.

In Zusammenhang mit einer Transaktion kann jeder Kunde die SEB dazu auffordern, auf bestimmte Ausführungsplätze oder Liquiditätsquellen zuzugreifen oder dies zu unterlassen, wobei die Möglichkeit der SEB, solchen Aufforderungen nachzukommen, je nach den Umständen variieren kann; die Befolgung der Aufforderung des Kunden kann die Ausführungsleistungen der SEB einschränken oder ihre Möglichkeit zur Erbringung der bestmöglichen Ausführung beeinträchtigen.

Die SEB wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um nicht unbillig zwischen den ausgewählten Ausführungsplätzen zu differenzieren. Die Kriterien, nach denen die SEB Ausführungsplätze auswählt, werden nachfolgend ausführlicher beschrieben. Die wichtigsten Plätze, an denen sie Transaktionen in den unterschiedlichen

Finanzinstrumenten ausführt, werden auf www.sebgroup.com/mifid genannt.

Ausführungskapazität

Bei der Ausführung von Kundenorders oder dem Eingehen von Transaktionen kann die SEB in jeder der folgenden Eigenschaften handeln, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde:

- als Vermittler;
- in einer risikolosen Eigenschaft als Auftraggeber, in der die SEB gleichzeitig mit dem Eingehen der Transaktion mit einem Kunden eine vergleichbare Transaktion mit einem Ausführungsplatz oder einer dritten Partei, einschließlich eines anderen Kunden, eingeht und damit sicherstellt, dass die SEB kein Positionsrisiko in dieser Transaktion eingeht; die SEB wird außer der vereinbarten Provision oder Gebühr keinen Gewinn oder Verlust aus diesen beiden Positionen ziehen; oder
- als Auftraggeber, die SEB übernimmt die Transaktion in die eigenen Bücher und trägt die damit einhergehenden Positionsrisiken.

Große Transaktionen können in kleinere Bestandteile zerlegt werden, die dann in mehr als einer dieser Eigenschaften ausgeführt werden können.

Handelt die SEB als Auftraggeber und unterliegt nicht der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung, dann kann sie vor oder gleichzeitig mit den Transaktionen des Kunden handeln, z. B. um Transaktionen von anderen Kunden auszuführen, um Liquidität zum Market Making zu sichern oder zu beziehen, oder zum Management ihrer Risiken. Diese Aktivitäten können den Preis beeinflussen, den der Kunde erhält.

4. Anwendung der bestmöglichen Ausführung

Nicht professionelle Kunden

Die SEB wird ihren Kleinanlegern die bestmögliche Ausführung bieten, außer in den wenigen Situationen, in denen davon ausgegangen wird, dass sie die SEB gemäß dem unten angeführten Trading Relationship Test als Gegenpartei behandeln und sich somit nicht darauf verlassen, dass die SEB ihre Interessen wahrt.

Trading Relationship Test

Die EU-Kommission hat einen vierstufigen Handelsbeziehungstest eingeführt, mit dem festgestellt werden kann, ob sich ein Kunde, egal ob Kleinanleger oder professioneller Kunde, bei einer bestimmten Transaktion rechtmäßig auf eine Gesellschaft verlässt oder die Gesellschaft tatsächlich als Gegenpartei behandelt. Die SEB wird diesen Test so wie andere Investmentgesellschaften auch berücksichtigen. Die vier Stufen sind die folgenden:

- Wer leitet die Transaktion ein. Ging die erste Anbahnung von dem Kunden aus, dann ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass er sich auf die SEB verlassen will, als wenn die SEB dem Kunden die Transaktion z.B. im Rahmen eines offiziellen Beratungsmandats ausdrücklich vorgeschlagen hat. In diesem Zusammenhang sollten Kunden beachten, dass die SEB in der Regel einer großen Anzahl ihrer Kunden Research bzw. Trading-Vorschläge vorlegt, die explizit oder implizit mögliche Transaktionen vorschlagen. Ergibt sich direkt daraus eine Transaktion, so gilt die Vorlage allein nicht als „Einleiter“ im Sinne des Tests, da der Vorschlag nicht auf die speziellen Umstände des Kunden zugeschnitten gewesen sein wird.
- Die übliche Praxis auf dem betreffenden Markt. Auf einigen Märkten, wie z. B. dem OTC (Over-the-Counter) Derivatemarkt und dem Rentenmarkt, können Kunden in der Regel auf verschiedene ihnen zur Verfügung stehende Quellen zugreifen

und Angebote von unterschiedlichen Gegenparteien einholen.

- Das relative Transparenzniveau auf dem Markt.
- Die dem Kunden von der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen und die vertragliche Beziehung zwischen ihnen werden auch von Bedeutung sein.

Die Mitarbeiter der SEB werden den Test anwenden, um festzustellen, ob ein Kunde sich auf die SEB verlassen möchte, um seine Interessen zu schützen. Weitere Details sind in den Ausführungsgrundsätzen einzusehen.

5. Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung in der Praxis

Versucht die SEB die bestmögliche Ausführung für ihre Kleinanleger zu erzielen, so wird sie dies im Rahmen des Gesamtentgelts des Kunden anstreben – d.h. durch Optimierung des erzielten Preises, als auch der entstandenen Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung stehen, wie Ausführungsplatzgebühren, Abwicklungsgebühren und alle anderen Gebühren, die in Zusammenhang mit der Transaktion an dritte Parteien gezahlt werden. Die anderen in den Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungsfaktoren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie der SEB dabei helfen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden im Rahmen des Gesamtentgelts zu erzielen.

Unbeschadet der obigen Anführungen gibt es bestimmte Szenarien, die festlegen werden, wie die SEB Transaktionen ausführen wird und die sich auf die bestmögliche Ausführung auswirken werden. Dazu gehören die im Folgenden beschriebenen Fälle.

Gibt ein Kunde der SEB eine bestimmte Weisung zur Ausführung seiner Order oder Orderteilen, wird die SEB diesen Weisungen

folgen. Es wird somit davon ausgegangen, dass sie die bestmögliche Ausführung in Zusammenhang mit den von der Weisung betroffenen Aspekten der Transaktion erbracht hat. Solche Weisungen können Orderarten umfassen, die den Zeitpunkt der Transaktion vorgeben (z. B. Open, Close oder Stop Orders) oder das Preisziel (z. B. Target Benchmark Orders wie VWAP). Deckt die Weisung jedoch nicht alle Aspekte der Transaktion ab, wird die SEB die in diesen Grundsätzen genannten Prinzipien auf die verbleibenden Aspekte anwenden.

Erteilt der Kunde somit der SEB eine restriktive Weisung, kann dies die SEB in ihrer Möglichkeit einschränken, diese Grundsätze vollständig einzuhalten und zu einem weniger guten Ergebnis für den Kunden führen, als es sonst möglich wäre.

Mit „bestens“ gekennzeichnete Orders erfahren immer die bestmögliche Ausführung, es sei denn, dies wird durch Umstände verhindert; in diesem Fall wird die SEB alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Angelegenheit mit dem Kunden zu besprechen.

Der Umgang mit Kundenaufträgen

- Unterteilung von Orders: Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die SEB jede Order in eine oder mehrere Transaktionen unterteilen, die getrennt nacheinander oder parallel ausgeführt werden, möglicherweise auch an verschiedenen Ausführungsplätzen. Gelten die Anforderungen der bestmöglichen Ausführung, dann werden diese auf jede Ausführung gleichermaßen sowie auf die gesamte Transaktion angewendet.
- Ausführung der Reihe nach: Die SEB wird vergleichbare Kundenorders in ihrer eingehenden Reihenfolge ausführen, es sei denn, dies ist aufgrund der Eigenschaften der Order, der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer Faktoren unmöglich. Treten bei

der Ausführung einer Order erhebliche Schwierigkeiten auf, wird die SEB alle angemessenen Anstrengungen unternehmen (es jedoch nicht garantieren), den Kunden zu informieren, sobald sie Kenntnis davon hat.

- Zusammenlegung: Die SEB kann die Orders eines Kunden mit denen eines anderen Kunden oder mit Transaktionen, die sie in eigenem Namen auszuführen plant, zusammenlegen und sie zusammen ausführen. Sie wird dies jedoch nicht tun, wenn zu dem Zeitpunkt vorhersehbar ist, dass sich diese Zusammenlegung zum Nachteil der betroffenen Kunden auswirken wird.
- Zuweisung: Legt die Bank die Orders eines Kunden wie oben beschrieben mit anderen Orders zusammen, so werden die kombinierten Trades gleichmäßig zwischen diesem Kunden und den anderen Parteien verteilt, deren Interessen zusammengelegt wurden. Alle beteiligten Parteien werden denselben Preis erhalten, es sei denn, dies ist aufgrund besonderer Bedingungen, die ein Kunde in Bezug auf den Preis vorgegeben hat, nicht möglich. Bei diesen zusammengelegten Orders, die nur teilweise ausgeführt wurden, werden die kombinierten Trades zwischen den Parteien gleichmäßig und gerecht verteilt, wobei Kunden Vorrang vor der SEB eingeräumt wird, wenn deren eigene Transaktionen in der Zusammenlegung enthalten sind.
- Ordergültigkeit: Ist die Dauer der Ordergültigkeit nicht durch die Art der Order vorgegeben oder wird sie nicht bei Platzierung der Order ausdrücklich vereinbart, dann ist jede Order für den Tag gültig, an dem sie abgegeben wurde und verfällt danach. Orders zur Ausführung auf einem bestimmten Markt, die nach Schließung dieses Marktes eingehen, bleiben bis zum Ende des folgenden Handelstages an diesem Markt gültig.

- Nicht ausgeführte Limit Orders: Platziert ein Kunde eine Limit Order in auf einem EWR regulierten Markt zum Handel zugelassenen Aktien, dann ist die SEB verpflichtet, den nicht ausgeführten Teil dieser Order an diesem Markt zu veröffentlichen, solange der Kunde nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die SEB wird ihre Kunden in den betroffenen Produktbereichen um Zustimmung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Standarddokumentation gebeten haben und wird daher solche Informationen nur veröffentlichen, wenn sie ausdrücklich dazu aufgefordert wird.

Direct Electronic Access (DEA)

Hat die SEB einem Kunden einen direkten Zugang zu bestimmten Märkten über die SEB Systeme oder durch Fördermitgliedschaft o. Ä. gewährt, dann wird der Kunde die vollständige Kontrolle über die Ausführung der Transaktion haben und für alle diesbezüglichen Aspekte verantwortlich sein; dementsprechend schuldet die SEB keine bestmögliche Ausführung.

Electronic Order Routing und andere Algorithmen

Hat die SEB elektronischen Zugang zu den Märkten, so geschieht dies bei bestimmten Produkten durch den SEB Smart Order Router („SOR“). Der SOR nutzt firmeneigene Algorithmen und wendet objektiv gewonnene und berechnete Parameter an, um die Order dem bestmöglichen Markt zuzuweisen – sei es zu einem regulierten Markt, zu multilateralen Handelssystemen, organisierten Handelssystemen, einem systematischen Internalisierer, einer anderen dritten Partei oder einer Liquiditätsquelle innerhalb der SEB (einschließlich der Anforderungen anderer Kunden oder deren Eigenhandelspositionen). Ist die SEB zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet, werden diese Algorithmen diese auf intelligente Weise erbringen, wobei das oberste Ziel Qualität und Sicherheit der

Ausführung ist – und dementsprechend haben für die SEB die über SOR ausgeführten Transaktionen bestmögliche Ausführung erfahren. In diesen Fällen ist der vorherrschende Preis der ausschlaggebende Faktor.

Request for a Quote (RFQ) und ausführbare Preise

Erklärt sich die SEB damit einverstanden ein Angebot zu machen, das sofort angenommen werden kann (im Gegensatz zu einem Hinweis darauf, was am Markt erreichbar sein könnte), ungeachtet dessen, ob es sich um ein Doppelangebot oder nur um ein Angebot für Kauf bzw. Verkauf handelt, so wird die SEB als Auftraggeber auftreten und das volle Positionsrisiko dieser Transaktion übernehmen. In diesen Fällen wird sich die SEB als Gegenpartei des Kunden betrachten und unterliegt keiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung. Weitere Details sind in den Ausführungsgrundsätzen einzusehen.

OTC Derivategeschäfte

Nennt die SEB einem Kunden einen OTC-Derivatpreis, dann wird sie dies in der Regel als Reaktion auf ein RFQ oder eine ähnliche Position tun und wird damit gemäß dem Trading Relationship Test keiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Ausführungsplätze/Auswahl Gegenpartei

Erwägt die SEB die Ausführung von Kundenorders, die der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung unterliegen, bzw. von Vermögensverwaltungstransaktionen, dann wird sie die Bedingungen der Ausführungsplätze bzw. der dritten Parteien (zu denen andere Teile der SEB Gruppe gehören können) berücksichtigen, die ihr zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, und auf einem oder mehreren von ihnen unter

Beachtung möglicher spezifischer Kundenweisungen die Transaktionen ausführen, um die bestmögliche Ausführung gemäß dieser Grundsätze zu erzielen.

Die SEB wird nach ihrem Ermessen Ausführungsplätze und dritte Parteien auswählen, mit denen sie Vorkehrungen zur Ausführung von Transaktionen treffen wird mit dem Ziel, ihre Fähigkeit zur Erbringung der bestmöglichen Ausführung gemäß diesen Grundsätzen zu optimieren. Bei dieser Auswahl wird sie die technischen Möglichkeiten, die üblichen Preise, Schnelligkeit der Ausführung, Liquidität, problemlose Abrechnung sowie Kosten und Gebühren des betreffenden Ausführungsplatzes oder der Partei berücksichtigen, unter Beachtung der öffentlichen Informationen, die regelmäßig über die dort stattgefundenen Transaktionen veröffentlicht werden.

Kosten

Für den Handel mit Finanzinstrumenten werden Kosten und Gebühren einbehalten. Die Kosten und Gebühren der jeweiligen Finanzinstrumente, Aufträge und Transaktionsgeschäfte werden auf den Webseiten der verschiedenen Länder, in denen die SEB tätig ist, ausführlich beschrieben.

Grundsätzlich sind in den Kosten und Gebühren der Handelsgeschäfte Transaktionskosten in Form einer Kommissionsgebühr oder Marge enthalten, wenn die SEB als Auftraggeber handelt. Zusätzlich können dem Kunden auf bestimmte Märkte bezogene Transaktions- oder Clearing-Gebühren berechnet werden. Für den Fall, dass die SEB dem Kunden auch Depotservice anbietet, kann eine zusätzliche Gebühr anfallen. Für diejenigen Kunden, die Beratung oder Portfolio Management in Anspruch nehmen, kann außerdem eine pauschale Beratungs- oder Managementgebühr anfallen.

Governance

Die SEB hat Maßnahmen eingeführt, um die Anwendung dieser Grundsätze regelmäßig zu überwachen und zu bewerten. Eine vollständige Überprüfung dieser Grundsätze und der in ihrem Rahmen eingeführten Maßnahmen wird mindestens jährlich durchgeführt. Die jeweils neueste Version dieser Grundsätze ist auf www.sebgroup.com/mifid einzusehen.

Demonstration der bestmöglichen Ausführung

Möchte ein Kunde einen formellen Nachweis darüber, wie die SEB die in diesem Dokument beschriebenen Verfahren in Zusammenhang mit einer oder mehrerer bestimmter Transaktionen umgesetzt hat, so sollte er dies seinem Kundenbetreuer vortragen und eine schriftliche Erläuterung beantragen.

Die vollständigen Ausführungsgrundsätze, Anhänge und die Liste der Hauptausführungsplätze für SEB Transaktionen jeder Finanzinstrument-Klassen sind auf www.sebgroup.com/mifid abzurufen.